

Satzung vom 16.07.2003

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 238 – Katharinenstraße / Schulstraße –

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 14.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße -. Die Bereiche sind in dem nachgehefteten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Dachgestaltung

1. Die Gebäude sind im Geltungsbereich der Satzung mit geneigten Dächern zu versehen.
2. Die Dachneigung der Satteldächer ist mit 35° bis 42° festgesetzt.
3. Bei der Eindeckung geneigter Dächer mit Dachpfannen sind nur naturrote Pfannen zulässig.
4. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig.
5. Bauliche Anlagen i.S. von § 12 und § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dürfen abweichend von der Regelung unter Ziff. 1 auch mit Flachdächern versehen werden. Die Regelung unter Ziff. 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Dachaufbauten

Bei der Errichtung von Dachaufbauten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,25 m (gemessen am Fußpunkt der Dachaufbauten) bis zum Ortgang bzw. bis zur Gebäudetrennwand einzuhalten.

Dies gilt auch für Erker, Vorbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann gem. § 84 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch

1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen zu 1. innerhalb eines Jahres, in Fällen zu 2. innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.07.2003

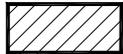
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 17 vom 22.07.2003

Pantförder

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 16.07. 2003 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 Abs. 1 BauONW im Bereich des Bebauungsplanes Nr.238 - Katharinenstr./Schulstr.- in Recklinghausen Suderwich

----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Geltungsbereich der Satzung

